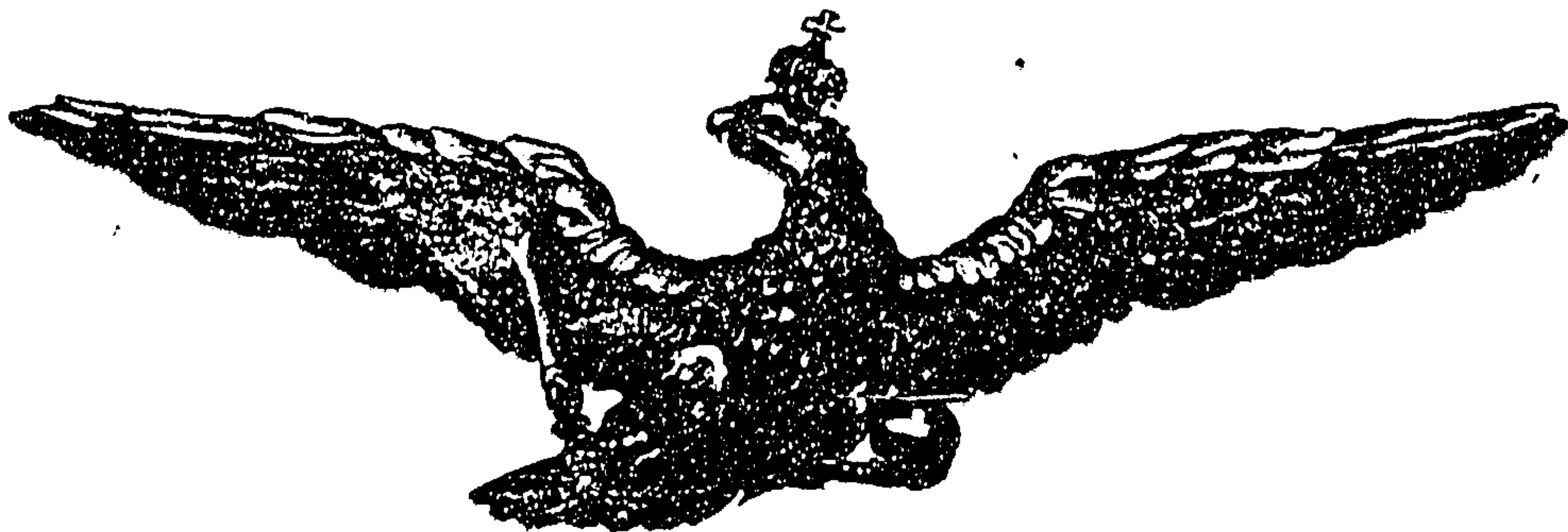


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)



Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.

Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 12.

Münsterberg, Mittwoch, den 23. März

1910.

Bekanntmachung.

Infolge Ablebens des Grafen von Praschna zu Schloß Falkenberg O./S. ist durch den Herrn Minister des Innern die Herbeiführung einer anderweiten Präsentationswahl seitens des Grafenverbandes der Provinz Schlesien angeordnet worden. Das Verzeichnis der zur Ausübung des Präsentationsrechts für das Herrenhaus im Grafenverband der Provinz Schlesien berechtigten Grafen liegt vom 24. März bis 7. April 1910 wochentäglich von 11 bis 1 Uhr

- a. für den Regierungsbezirk Breslau im Oberpräsidialbureau,
- b. für den Regierungsbezirk Liegnitz im Bureau der Regierung zu Liegnitz,
- c. für den Regierungsbezirk Oppeln im Bureau der Regierung zu Oppeln,

zur Entschämung für die Berechtigten aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses und Anträge auf dessen Berichtigung sind von den Berechtigten schriftlich bei dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien bis zum 14. April 1910 anzubringen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zur Teilnahme an der Ausübung des Präsentationsrechts berechtigt sind die mit einem Rittergut in der Provinz Schlesien angehörenden Grafen, sofern sie die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, ihren Wohnsitz innerhalb der preussischen Monarchie haben, nicht im aktiven Dienst eines außerdeutschen Staates stehen, über 25 Jahre alt und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind.

Die Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung nehmen an den Wahlen nicht teil.

Jeder Berechtigte hat, ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihm besessenen Rittergüter, nur eine Stimme.

Befindet sich ein Rittergut im Besitz mehrerer Personen, so haben diese bei der Wahl nur eine Stimme, wogegen jede von ihnen, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, wahlfähig ist.

Ehemänner können ihre Ehefrauen, welche Besitzerinnen sind, bei der Ausübung des Präsentationsrechts nicht vertreten.

Breslau, den 10. März 1910.

Der Oberpräsident. v. Dollwitz.

[2407.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht. Münsterberg, den 20. März 1910.

[2284.] Der Gasthausbesitzer Richard Kaps in Wärdorf ist als Trichinenschauer für den Bezirk Wärdorf II anstelle des Trichinenschauers Triebisch ebendasselbst, der sein Amt als solcher niedergelegt hat, bestellt worden.

Die Vertretung des Kaps in der Trichinenschau erfolgt durch den Trichinenschauer Hannig in Wärdorf.

Der Herr Gemeindevorsteher von Wärdorf wolle Vorstehendes alsbald in ortsüblicher Weise bekannt machen. Münsterberg, den 16. März 1910.

Aushändigung der Wandergewerbefcheine.

[2341.] Der Herr Finanzminister hat angeordnet, daß die Erhebung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen durch die Guts- und Gemeindevorstände zu erfolgen hat.

Zu diesem Zweck werden die für Inländer ausgefertigten Wandergewerbefcheine vom 1. April 1910 ab den betreffenden Guts- und Gemeindevorständen zur Aushändigung an die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden übersandt werden. Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch angewiesen, die ihnen zugesandten Wandergewerbefcheine als geldwerte Papiere mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und sie den Gewerbetreibenden nur gegen Vorzeigen des ihnen durch die Königl. Regierung zu Breslau zugestellten Benachrichtigungsschreibens und gegen Einziehung des Steuerbetrages, welcher in dem Wandergewerbefcheine angegeben ist, auszuhändigen. Ueber die erfolgte Zahlung ist in dem Wandergewerbefcheine (Seite 7) zu quittieren und der erhobene Steuerbetrag an die Königl. Kreiskasse hier selbst abzuführen.

Münsterberg, den 18. März 1910.